

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 11. September 1914.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Kreisparlatte Groß Strehliker.

Die Kreisparlatte Groß Strehliker im Kreisbause nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark ab an und verzinst dieselben mit 3½ % vom Einzahlungstage ab.

Die Kreisparlatte ist mündelicher. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreis sowie jeder Kreiseingesehene mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Amtsstunden von 8—1 Uhr Vorm. und 3—5 Uhr Nachmittags.

Groß Strehliker, den 28. August 1914.

Das Kuratorium. von Alten.

#### Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Kriegsministers können landsturmpflichtige Binnenschiffer (Schiffsführer, Steuerleute, Maschinisten, Heizer und Bootsleute) vorläufig vom Meeresdienst zurückgestellt werden.

Das Vaterland hat gerade jetzt ein dringendes Interesse daran, daß die Binnenschiffahrt zur Versorgung des Landes mit Kohlen, Getreide, Zucker und anderen Gütern möglichst leistungsfähig erhalten wird. Es ist die vaterländische Pflicht jedes Schiffahrtskundigen, der noch nicht zur Fahne eingezogen ist, hierzu nach besten Kräften das Seinige zu tun.

Alle noch nicht eingezogenen Schiffahrtskundigen im Bereich der Oberstrombauverwaltung werden deshalb hierdurch aufgefordert, unverzüglich den Dienst in der Schiffahrt wieder aufzunehmen und, soweit sie landsturmpflichtig sind, auf Grund ämtlichen Nachweises, daß sie in der Schiffahrt beschäftigt sind, ihre Zurückstellung vom Meeresdienst zu beantragen.

Breslau, den 22. August 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessien.

Chef der Oberstrombauverwaltung. v. Guenther.

Unter Aufhebung des Beschlusses des Bezirksausschusses vom 20. Juli 1914 — J. 14. 17/2 — Amtsblatt Stück 31 S. 318 Nr. 715 — wird für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1914 der Schluß der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenjähre sowie für Birk-, Hasel- und Falanenhennen auf den gesetzlichen Termin, d. i. der 15. September festgelegt.

Oppeln, den 31. August 1914.

Namens des Bezirksausschusses. Der Vorsitzende gez. von Schwerin.

Die Käufer russischer Pferde werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei diesen Pferden nicht selten die Rotkrankheit in offener oder schlechender Form auftritt. In letzterem Falle wird die Krankheit beim Kaufe der Regel nach für den Laien nicht erkennbar sein und vielleicht erst nach Wochen oder Monaten offensichtliche Krankheitserscheinungen, namentlich Nasenausfluß, Drüsenanschwellung im Kehlgange und Knötchen oder Geschwüre in der Haut im Gefolge haben. Von derartigen Erscheinungen ist sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Oppeln, den 8. September 1914.

Der Regierungspräsident.

Um aufgetretene Zweifel zu beseitigen, ersuchen wir Euere Hochgeborenen (Hochwohlgeborenen) ergebenst, die Gendarmen und sonst beteiligten Dienststellen gefälligst umgehend dahin zu verständigen, daß der Inhaber eines Jagdscheines zur Führung einer Waffe berechtigt ist und keines besonderen Waffenscheines bedarf.

Berlin, den 31. August 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Küster.

In Vertretung: Drews.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis zur Beteiligten.

Groß Strehliker, den 6. September 1914.

Wie mir berichtet wird, stellen zahlreiche Polizeiverwaltungen unrechtmäßig Freifahrtausweise aus oder erklären den Heerespflichtigen und auch Privatpersonen, soweit sie irgend welche Dienste für die Heeresverwaltung leisten oder Lebensmittel beschaffen, daß sie berechtigt seien, die Eisenbahn ohne Lösung von Fahrkarten kostenfrei zu benutzen.

Dieses Verfahren widerspricht der Militär-Eisenbahn-Ordnung und führt außerdem zu groben Unregelmäßigkeiten im Eisenbahnverkehr sowie zu Schwälerungen der Staatseinnahmen, die gerade in der jetzigen Zeit vermieden werden müssen. Auf Militärpersonen einschließlich des „Heergerolfes“ findet der Militäratorij Anwendung. Privatpersonen, die nicht zum Heergerolf gehören, sind wie alle anderen Reisenden zu behandeln.

Ich ersuche, alsbald gefälligst Maßregeln zu ergreifen, durch die der weiteren mißbräuchlichen Benützung der Eisenbahnen gesteuert wird.

Berlin W. 66, den 2. September 1914.

**Der Minister der öffentlichen Arbeiten.** gez. von Breitenbach.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Befolgung mit.

Groß Strehliß, den 8. September 1914.

Mit Rücksicht auf den jetzt maßgebenden Erlaß vom 26. April 1913 — O. P. I. M. 557 in dem die Vorlage der Geburts- und Heiratsurkunden nicht mehr erwähnt ist und in Ansehung der sehr großen Arbeitslast, die dem Standesbeamten durch die Forderung dieser Urkunden erwachsen würde, dabei keinesfalls zur Beschleunigung der Unterstützung beitragen könnte, ist von der Vorlage der Heirats- und der Geburtsurkunden abzusehen wenn in den Gemeinden auf Grund anderer Informationen die Feststellung der Unterstützungsberechtigung möglich ist. Die Vorbringung dieser Urkunden ist nur in denjenigen vorausichtlich nur ausnahmsweise eintretenden Fällen zu verlangen, in denen Zweifel über die Unterstützungsberechtigung einzelner Familienangehöriger des zu den Waffen Gerufenen aufkommen sollten.

Oppeln, den 27. August 1914.

**Der Regierungspräsident.**

Vorstehende Verfügung bringe ich zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises.

Groß Strehliß, den 1. September 1914.

Wir haben unter dem 28. d. Mts. an die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen der Provinz folgendes Ersuchen gerichtet:

Um die Zahlung von Renten der im Felde stehenden Renteneinpänger zu Händen der Angehörigen zu erleichtern, sind wir bereit, die Quittungen als gültig anzuerkennen, wenn statt der gesetzlich vorgeschriebenen Lebensbescheinigung des Renteneinpängers auf der Rentenquittung von der Polizeibehörde die Bemerkung enthalten ist, daß der Renteneinpänger im Felde steht. Wir werden dann gegen die Auszahlung der Rente an Ehefrauen oder sonstige Angehörige für die Dauer des Kriegszustandes Einspruch nicht erheben.

Breslau, den 29. August 1914.

**Der Vorstand der Schles. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.**

gez. Freiherr von Nischhofen.

Die Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden angewiesen, die Angehörigen der im Felde stehenden Unfallrenteneinpänger entsprechend zu verständigen.

Groß Strehliß, den 4. September 1914.

Die große Bedeutung, die der Versorgung des Heeres mit Betriebsstoffen für Explosionsmotoren beizumessen ist, macht es notwendig, daß die Freigabe von Benzin usw. aufs äußerste eingeschränkt wird. Es wird daher folgendes bestimmt:

Die Freigabe von Benzin, Benzol und sonstigen leichtfliehenden Petroleum- und Leeröl-Destillaten, die für den Betrieb von Explosionsmotoren geeignet sind, darf nur in beschränktem Umfange an die nachstehend bezeichneten Verbraucher stattfinden:

- a. Feuerwehren,
- b. Krankenhäuser und Verzie,
- c. Fabriken und sonstige Betriebe, die Heereslieferungen auszuführen haben, soweit sie hierfür Benzin oder Benzol nicht entbehren können und
- d. Bergwerke zur Speisung der Wetter-Sicherheitslampen.

Den Gesuchen um Freigabe muß eine ortspolizeiliche Bescheinigung über die Nichtigkeit der gemachten Angaben beigelegt sein. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Freigabe bleibt jedoch ausschließlich den stellvertretenden General-Kommandos, Festungs-Gouvernements- und Kommandanturen überlassen.

Freigabe von Betriebsstoffen für landwirtschaftliche Motoren wird besonders geregelt.

Berlin W. 66, den 21. August 1914.

**Kriegsministerium.**

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Gesuche um Freigabe von Benzin, Benzol pp. sind unter Angabe der Menge an das stellvertretende General-Kommando des VI. Armeekorps zu Breslau zu richten. Den Gesuchen um Freigabe muß eine **ortspolizeiliche** Bescheinigung über die Nichtigkeit der gemachten Angaben beigelegt sein. Das stellvertretende General-Kommando erteilt dem Gesuchsteller einen Freigabeschein, der auf eine bestimmte Menge des Betriebsstoffes lautet und nur eine **einmalige** Gültigkeit hat.

Die Freigabescheine sind vom Verkäufer bei Abgabe des Benzins, Benzols pp. einzubehalten und am Sonnabend jeder Woche an die Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg einzusenden. Die Polizeibehörden haben die Befolgung dieser Anordnung nachzuprüfen.

Nach Mitteilung des königlichen stellvertretenden General-Kommandos in Breslau kann von der Beschlagnahme von Benzinvorräten unter 100 Kilogramm die sich beim Erlaß dieser Anordnung im Privatbesitz von Landwirten, Gewerbetreibenden, Drochsenbesitzern, Apothekern, Drogerien pp. befinden abgesehen werden. Bei Händlern sind jedoch alle Vorräte zur Verfügung der Heeresverwaltung zu halten.

Groß Strehly, den 7. September 1914.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich behufs Festsetzung des Wertes der Sachbezüge gemäß § 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. December 1911 — R. G. Bl. S. 389 — für die nachstehend aufgeführten Angestelltingruppen, soweit solche im dortigen Verwaltungsbezirk beschäftigt werden, die erforderlichen Ermittlungen mit größter Sorgfalt vorzunehmen, in das Muster einzutragen und dieses bestimmt bis zum 22. d. Mts. einzureichen.

Groß Strehly, den 7. September 1914.

- 1) Für Angestellte in leitender Stellung z. B. Betriebsdirektoren in der Industrie, die Leiter kaufmännischer Betriebe
  - a) Freie Wohnung .....
  - b) Freies Brennmaterial .....
  - c) Freie Beleuchtung und Bedienung .....
- 2) Für Betriebsbeamte. (Als Betriebsbeamte sind anzusehen, soweit die nicht Angestellte in noch höheren, insbesondere in leitender Stellung (vgl. Nr. 1) sind z. B. Gutsverwalter, Gutsinspektoren und in ähnlicher Stellung Beschäftigten, die technisch gebildeten Betriebsbeamten in Industrie, Bergbau, Baugewerbe, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Jagd, Handel und Verkehr, einschließlich der Gasts- und Schankwirtschaft z. B. Profuristen, Disponenten, Betriebsinspektoren, Ingenieure, Chemiker und Techniker in Fabriken, der Kassierer einer Volksbank, der Inspektor einer Versicherungsgesellschaft)
  - a) Freie Wohnung .....
  - b) Freies Brennmaterial .....
  - c) Freie Beleuchtung und Bedienung .....
- 3) Für einen verheirateten Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung
  - a) freie Wohnung .....
  - b) freie Heizung und Beleuchtung .....
- 4) Für unverheiratete Werkmeister für Büroangestellte z. B. Expedienten, Registraren, Kalkulatoren, Kassenbeamte, Gemeindefreiber, Kirchenrechner, Personen die in Rechtsanwaltsbüros Schriftsätze anfertigen oder Kostenrechnungen aufstellen, Rechnungsführer und Buchhalter der Gutverwaltungen, Stenographen pp. für
  - Für Handlungsgehilfen z. B. Verkäufer, Kassierer, Reisende, Korrespondenten, Buchhalter und
  - Für Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen z. B. Scharpieler, Artisten und Musiker, wenn sie Bühnen oder Orchestermitglieder sind, freie Station .....

- 5) Für Gehilfen in Apotheken freie Station .....
  - 6) Für Lehrer und Erzieher freie Station .....
  - 7) Für Betriebsbeamtinnen z. B. Hausdamen, Repräsentantinnen, Stützen pp. freie Station .....
  - 8) Für Direktrizen, Kassiererinnen, Buchhalterinnen, Verkäuferinnen pp. freie Station .....
  - 9) Für einen preussischen Morgen Kartoffel und Gartenland .....
  - 10) Für 1 Ctr. Weizen .....
  - 11) Für 1 Ctr. Roggen .....
  - 12) Für 1 Ctr. Gerste .....
  - 13) Für 1 Ctr. Hafer .....
  - 14) Für 1 Ctr. Erbsen .....
  - 15) Für 1 Ctr. Kartoffeln .....
  - 16) Für 1 Ctr. Steinkohlen .....
  - 17) Für 1 Hmtr. Klobenholz 1 St. ....
  - 18) Für 1 Ltr. süße Vollmilch .....
  - 19) Für 1 Pfd. Butter .....
  - 20) Freie Weide und Winterfutter für 1 Kuh .....
- Ort ..... Datum .....

Es ist festgestellt worden, daß vielfach junge Leute, denen zwecks Meldung als Kriegsfreiwillige von Polizei- oder Ortsbehörden gemäß Militär-Transport-Ordnung (Oer. Ord. § 42 3. Ann.) Ausweise zur freien Eisenbahnfahrt ausgestellt worden sind, sich überhaupt nicht bei einem Truppenteil gemeldet haben.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, Ausweise gedachter Art, nur nach eingehender Prüfung und nur für die Fahrt vom Ausstellungsort zum Bestimmungsorte auszufertigen.

Groß Strehly, den 5. September 1914.

An Stelle des zum Kriegsdienst einberufenen Gendarmerie-Wachtmeisters Venke ist die Verwaltung der Gendarmeriestation Zawadzki dem Fuß-Wachtmeister Orella übertragen worden.

Groß Strehly, den 9. September 1914.

Gemäß §§ 3 und 5 der Schiedsmannsordnung sind verpflichtet bzw. vereidigt worden:  
 Bauer Albert Pazdior in Adamowiz als Schiedsmannsstellvertreter für den Bezirk B 1,  
 Hauptlehrer Buzit in Groß Stanisch als Schiedsmann für den Bezirk B 4,  
 Lehrer Poplusz in Okhowa als Schiedsmann für den Bezirk B 7,  
 Lehrer Reichmann in Scharofin als Schiedsmannsstellvertreter für den Bezirk B 7,  
 Gasthausbesitzer Woitalla in Poremba als Schiedsmannsstellvertreter für den Bezirk B 11,  
 Lehrer August Metzler in Kosmierz als Schiedsmann für den Bezirk B 12,  
 Defonomieinspektor Steiner in Schedlitz als Schiedsmann für den Bezirk B 13,  
 Hauptlehrer Fierisch in Posnowitz als Schiedsmannsstellvertreter für den Bezirk B 13,  
 Kaufmann Joseph Künzer in Wysslota als Schiedsmannsstellvertreter für den Bezirk B 14,  
 Lehrer Berthold Bittner in Centawa als Schiedsmann für den Bezirk B 17.  
 Groß Strehlitz, den 7. September 1914.

Bestätigt der Förster Oskar Pajsig in Alt Ujest zum Outsvoorsteherstellvertreter für den Outsbezirk Alt Ujest.  
 Groß Strehlitz, den 8. September 1914.

**Der Königliche Landrat**  
 von Alten  
**Geheimer Regierungsrat.**

## Geschenverkauf.

Auf der Kreisjägerssee bei Suchau sollen 110 Stück und in Gr. Pluschnitz 200 Stück Fische auf dem Stamm gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Termin hierzu ist angelegt:

- a. bei Suchau am Montag den 28. September cr. früh 9 Uhr und
- b. in Gr. Pluschnitz am gleichen Tage nachmittags 4 Uhr.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben. Der Zuschlag wird bei zu geringem Angebot nicht erteilt.

Groß Strehlitz, den 8. September 1914.

**Der Kreis-Ausschuß.**

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 4. August d. Js. — H. 11 213 — bestimme ich wegen des Verfahrens bei der Abgangstellung der Einkommensteuer von Steuerpflichtigen, die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, folgendes:

A. Umfänglich der zum aktiven Dienste einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. veranlagt sind (§ 70 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes), haben die Vebesteller die Einziehung der veranlagten Einkommensteuer vom ersten des Monats ab, in welchem der Eintritt in den aktiven Dienst erfolgt ist, bis auf weiteres einzustellen. Der Gemeindevorstand hat diese Steuerpflichtigen alsbald in eine besondere Abgangsliste I nach Muster XXVII der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 aufzunehmen, die zunächst nur bis einschließlich Spalte 10 auszufüllen ist. Im Laufe des Monats März, sobald die erforderlichen Angaben zur Begründung des Abganges (Artikel 86 H 13 a bis d der Ausführungsanweisung) gemacht werden können, ist die Abgangsliste vollständig auszufüllen, einzureichen und festzulegen.

Bei der Ablieferung der erhobenen Einkommensteuern für das II. und das III. Vierteljahr an die Kreisklasse sind die auf Grund dieser Abgangsliste zu ermittelnden Restbeträge **summarisch** als „Reste von Pflichtigen, die zum aktiven Dienste im Heere oder in der Marine eingezogen sind“ nachzuweisen.

B. Wegen der Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, die zu einem in der Kriegerformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine gehören, und bei deren Veranlagung zur Einkommensteuer Militäreinkommen berücksichtigt ist, (§ 5 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes) haben die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen die Gemeindevorstände davon in Kenntnis zu setzen, welche Einkommensteuerbeträge vom 1. August dieses Jahres ab zunächst außer Hebung zu bleiben haben. Die Aufnahme dieser Beträge in Abgangslisten 1 bzw. 2 und ihre Verrechnung erfolgen in gleicher Weise wie im Falle zu A.

Einer besonderen Benachrichtigung der Steuerpflichtigen bedarf es im Falle zu A nicht. Im Falle zu B haben die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen den Pflichtigen erforderlichen Falls in geeigneter Weise die Höhe des einstreifen außer Hebung gesetzten Steuerbetrags bekannt zu geben.

Gegen die Festsetzung dieses Betrags findet lediglich die Beschwerde an die Königliche Regierung — Direktion — und im weiteren Instanzenzuge an den Finanzminister statt. Das Gleiche gilt für die etwaige Anfechtung der späteren endgültigen Inabgangsstellung. (§ 65 Abs. 4, Schlußsatz Eink.-Ges.)

Berlin C. 2, den 20. August 1914.

**Der Finanzminister.**

Abdruck vorstehenden Ministerialerlasses bringe ich den Magistraten, Gemeinde- und Outsvoorständen des Kreises zur Kenntnis und geneakter Beachtung.

Der von dem Herrn Finanzminister bezeichnete Erlaß vom 4. August 1914 entspricht meiner Bekanntmachung vom 17. August 1914, 2. Extra-Blatt zu Stück 33 des Kreisblattes.

Groß Strehlitz, den 5. September 1914.

**Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.**  
 von Alten.

Den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen bringe ich den Finanz-Ministerial-Erlass vom 22. 3. v. Js. (abgedr. im Kreisblatt Stück 19 und 20, 1913) betreffend die Aenderungen bei der Kontrolle der Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgänge in Erinnerung und ersuche dieselben, die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgesetzten Zu- und Abgangslisten pro 2. Vierteljahr 1914 hier pünktlich bis zum 20. September d. Js. einzureichen

In die Zusammenstellungen sind die **Ergebnisse** der einzelnen Zu- und Abgangslisten **summarisch** einzutragen. Die Spalte 2 daselbst ist z. B. wie folgt auszufüllen:

Zugangsliste	A	Nr.	5	Abgangsliste	A	Nr.	7
"	B	"	6	"	B	"	8
"	A	"	7	Rechtsmittel-Abgangsliste	A	"	9
Verzeichnis der Zuschläge	B	"	8	"	B	"	10

In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsverfügung einzutragen.

In Spalte 6 sind die etwaigen gemäß § 31 des Gesetzes festgesetzten Zuschläge nicht etwa die Zuschläge zu den Einkommen- und Ergänzungssteuerzinsen aufzunehmen.

Die Spalte 8, 12 und 13 der Zusammenstellung der Zugänge und Sp. 7, 10 u. 11 der Zusammenstellungen der Abgänge bleiben unausgefüllt. Die Zusammenstellungen sind **innen** aufzurechnen. Sollten bis zum 20. September d. Js. die Zusammenstellungen mit den Listen hier nicht eingehen oder unvorschriftsmäßig aufgestellt sein, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Bureau erfolgen.

Groß Strehly, den 4. September 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises mache ich auf die Amtsblattbelanntmachung der Königlichen Regierung in Oepeln vom 10. August 1914 Stück 33 Seite 337 Nr. 775 betreffend die **Becksteuerveranlagung** zur Beachtung hiermit aufmerksam.

Groß Strehly, den 3. September 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. von Alten.

I. Die deutschen Postanstalten in Tanger, Asimmur, Casablanca, Jës, Marzafesch, Masagan, Mefnes, Mogador, Rabat und Saffi in Marokko sind infolge des Krieges geschlossen worden.

II. Der Postanweisungsverkehr mit **Argentinien, Brasilien und Peru** ist vorläufig eingestellt worden.

III. Postanweisungen nach den **deutschen Postanstalten in der Türkei** werden vorläufig nicht mehr angenommen.

Fortan werden Kriegsnachrichten bei sämtlichen Telegraphenanstalten des deutschen Reichs durch **Ausgang veröffentlicht** werden. Die Abgabe der Nachrichten erfolgt, sofern solche vorliegen, von Berlin um 9 Uhr vorm. und 5 Uhr nachm.

Kaiserl. Deutsche Ober-Postdirektion Oepeln.

Es haben sich beim Bezirkskommando in Gleiwitz unzerzüglich alle diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes schriftlich oder mündlich zu melden, welche weder Kriegsbeorderung noch **Passnotiz** in Händen haben.

Gleiwitz, den 31. August 1914.

Königliches Bezirkskommando.

### An Kriegsspenden gingen ein bis zum 5. September:

a. Geld: Reicherrmr. Kaiser 10 M., Hofstaumann Fröhlich 1 M., Fel. Meia und Elly Bachner 25 M., Unwaciami 20 M., Fel. Ella B. 5 M., Höckerstr. Maria 10 M., Lehrer Gehr 5 M., Fr. Schulz 3 M., Fr. Giltner 10 M., Fr. Beckhans 10 M., Fel. Pojmski 5 M., Volkseinkaufsbureau Borowiz 2 M., Obergärtner Ulrich 10 M., Fr. Roh 5 M., Fleischer-Jungung 100 M., Medizinalrat Dr. Zhenel 2, Kate 10 M., Ungenannt 3 M., Ungenannt 2,30 M., Bäckerlehre Struder 3 M., Fr. Häderrstr. Gumm 8 M., Geismann vom kleinen Stammbuch Mügg-Kaffee 5 M., Sammlung von Fel. Baluga 3 M., Fr. D. Lajcha 3 M., Spenden der Schulfürer aus folgenden Volksschulen: Schwarzno 30 M., Rejchona 31,6 M., Druwiz 12,50 M., Schentowiz 36 M., Sammlung in folgenden Gemeinden: Rejchona 200,85 M., Bloitniz 41,15 M., Gorniczau 33,35 M., Nieder-Glauch 64,50 M., Oberwiz 286,50 M., Sarenkisch 22 M., Radubiz und St. Annaberg 121,95 M., Borowian 135,70 M., Gutsbezir Bloitniz 53,50 M., Gemeinde- und Gutsbesitz Salsche und Kolonie Popowiz 462,30 M., Barrer Conrad und von ihm in der Gemeinde Kositz; gesammelt 175 M. — Fr. Oberförster Himmel Ketriz 10 M., Lehrer Reichdorf Gonschawowiz 5 M., Reanitz, Aufseher u. Arbeiter des Seminars Sucholowa, Mokrachia und Bresina 120 M., Stabsarzt Wochwit Loffowsta 10 M., Falter Kob Jarawitz 10 M., Lehrer Erlebach Druwiz 2 M., Lehrer Semil Druwiz 3 M., Hauptlehrer John Scherowiz 10 M., Graf Hans Adam von Polodnowiz Bloitniz 100 M., Fr. John Scherowiz 4 M., Fel. Emilie John 2 M., Gornier Radubiz 6 M., Sammlung der Schulfürer in Ketriz 31,48 M. — Zusammen 2301,13 M.

b. Sachen: Penate, Aufseher und Arbeiter aus Dornium Sucholowa, Mokrachia und Bresina Socken, Strohhüte, Fußstapfen, Tafel, Fr. Gerichtsdirektor Kaiser Wädicke, Fr. von Schneider Kosowabe 1. Kate 4 Lhd. Weißzeug, 4 Lhd. Bettlicher, Socken, Pulswärmer, Fußstapfen, Fr. Gannu Wolf Strümpfe, Fußstapfen, Fr. Rufus Strümpfe, Pulswärmer, Adaschtewiz Strümpfe, Fel. Steinz Wein, Zigaretten, Zigaretten, Zucker, Pulswärmer, Schimidow Gutsbezir und Dorf 1. Kate Genden, Socken, Fußstapfen, Ungenannt Bonbons und Fußstapfen, Fr. Wachtmeister Leiter Einbandorf Strümpfe und Obft, Adam Wiesellet Belieds, Tischmesser, Tischentämme, Alachta, Penben, Fr. B. Taischa Socken, Pulswärmer, Louis Berg Sül, Kaffee, Katala, Fr. Borowiz Strümpfe, Fr. Goldstein Strümpfe, Lehrer Scherow Borowian Obft und Bücher, Fr. Volkredar Eitel Fußstapfen.

Um weitere Gaben bittet

Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehly des Vaterländischen Frauenvereins  
B. von Alten.

**Auszug aus den Verlustlisten, soweit in denselben der Heimatsort angegeben ist.**

Musketier Nikolaus Gorbjilk aus Kroschnitz, Inf.-Reg. Nr. 85, 7 Komp. schwer verwundet.

Jäger Georg Jwan aus Blottnitz, Jägerbataillon Nr. 6, 2 Komp. leicht verwundet.

Jäger Ludwig Sobotta III aus Groß Strehlitz, Jägerbataillon Nr. 6, 3. Komp. vermisst.

Unteroffizier der Reserve Paul Grocholik aus Otmütz, Lehrinfanterie-Regt., 7. Komp. leicht verwundet.

Füsilier Josef Ulzofsch aus Kahlbus, Garde Grenadier-Regt. Nr. 5, 10. Komp. schwer verwundet.

Groß Strehlitz, den 10. September 1914. **Der königliche Landrat. von Alten.**

## Zeichnet die Kriegsanleihen!

Wir stehen allein gegen eine Welt in Waffen. Vom neutralen Zustand ist nennenswerte finanzielle Hilfe zu erwarten, auch für die Geldbeschaffung sind wir auf die eigene Kraft angewiesen. Diese Kraft ist vorhanden und wird sich betätigen, wie draußen vor dem Feinde, so in den Grenzen des deutschen Vaterlandes jetzt, wo es gilt, ihm die Mittel zu schaffen, deren es für den Kampf um seine Existenz und seine Weltgeltung bedarf.

Die Siege, die unser herrliches Heer schon jetzt in Welt und Ost errungen, berechtigen zu der Hoffnung, daß auch diesmal wie einst nach 1870/71 die Kosten und Lasten des Krieges schließlich auf diejenigen fallen werden, die des Deutschen Reiches Frieden gestiftet haben.

Vorerst aber müssen wir uns selbst helfen.

Großes steht auf dem Spiele. Noch erwartet der Feind von unserer vermeintlichen finanziellen Schwäche sein Heil. Der Erfolg der Anleihe muß diese Hoffnung zerstören.

Deutsche Kapitalisten! Jetzt, daß Ihr vom gleichen Geiste befeuert seid wie unsere Soldaten, die in der Schlacht ihr Herzblut verschleihen! Deutsche Sparler! Jetzt, daß Ihr nicht nur für Euch, sondern auch für das Vaterland gespart habt! Deutsche Korporationen, Anstalten, Sparkassen, Institute, Gesellschaften, die Ihr unter dem mächtigen Schutze des Reichs erblüht und gemachet seid! Grüßet dem Reiche Euren Dank in dieser entscheidenden Stunde! Deutsche Banken und Bankiers! Jetzt, was Eure glänzende Organisationen, Euer Einfluß auf die Kreditkraft zu leisten vermag!

Nicht einmal ein Döner ist es, was von Euch verlangt wird! Man bietet Euch zu billigen Kurze Wertpapiere von hervorragender Sicherheit mit ausgezeichnete Verzinsung!

Sage keiner, daß ihn die flüssigen Mittel fehlen. Durch die Kriegsanleihekassen ist im weitesten Umfang dafür gesorgt, daß die nötigen Gelder flüchtig gemacht werden können. Eine vorübergehende kleine Zinsenbuße bei der Käuflingmachung muß heute jeder vorüberläufig gekümmte Deutsche ohne Zaudern auf sich nehmen. Die deutschen Sparkassen werden den Einlegern gegenüber, die ihre Sparkassensparen für diesen Zweck verwenden wollen, nach Möglichkeit in weitestgehender Weise auf die Einhaltung der Kündigungskisten verzichten.

Näheres über die Anleihen ergibt die Bekanntmachung unseres Reichskauf-Direktoriums, die heute an anderer Stelle dieses Blattes erscheint.

## Marktpreise.

In der Stadt	Preis	DEUTSCHES REICHSGELD										per 100 kg		per 1 kg		per Schod		
		Teschen	Moskau	Wien	Wien	Wien	Wien	Wien	Wien	Wien	Wien	Wien	Wien	Wien	Wien	Wien	Wien	Wien
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß Strehlitz am 1. September 1914.	Ächster	21 00	17 80	17 00	18 50	26 00	27 00	48 00	4 80	8 00	28 00	3 60	4 00					
	Miedwitzer	19 40	16 80	12 00	17 00	23 00	24 00	44 00	4 00	6 80	24 00	2 80	3 60					

## Anzeigen

# Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

### Anfertigung von Privat-Drucksachen

wie: Visitenkarten, Verlobungs-  
anzeigen, Hochzeits-Einladungen,  
Trauungslieder, Tafellieder, Ge-  
burts-Anzeigen, Todes-Anzeigen,  
- - Trauerkarten, Programme - -



### Anfertigung von Geschäfts-Drucksachen

wie: Mitteilungen, Postkarten,  
Rechnungen, Konverts, Briefbogen  
Zirkulare, Prospekte, Formulare,  
Liquidationen, Quittungen, Plakate  
- - - - - usw. usw. - - - - -

Telefon 17. Verlag des Groß-Strehlitzer Stadtblatt. Telefon 17.

# 5% Deutsche Reichsschatanweisungen

## 5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1. Oktober 1924. (Kriegsanleihen).

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 5% Reichsschatanweisungen und 5% Schuldverschreibungen der Reichsanleihe hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

### Bedingungen:

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden bis einschließlich **Sonabend, den 19. September, mittags 1 Uhr** bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin und bei allen Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbank-Nebenstellen mit Kassenöffnung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preußischer Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sämtlicher deutscher Banken, Banquiers und ihrer Filialen, jeder deutschen öffentlichen Sparkasse sowie jeder deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft erfolgen.
2. Die **Schatanweisungen** werden in Höhe von **Mark 1 000 000 000** aufgelegt. Sie sind eingeteilt in 5 Serien zu je 200 Millionen Mark und ausgeteilt in Stücken zu: 100 000, 50 000, 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres. Der Zinsentlauf beginnt am 1. Oktober 1914, der erste Zinsschein ist am 1. April 1915 fällig.  
Die Tilgung der Schatanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie zum 1. Oktober 1918, 1. April 1919, 1. Oktober 1919, 1. April 1920 und 1. Oktober 1920. Die Auslosungen finden im April und Oktober jedes Jahres, erstmals im April 1918 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Oktober bezw. 1. April.  
Welcher Serie die einzelne Schatanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.
3. Die **Reichsanleihe** ist in derselben Stückeinteilung von 100 000 bis 100 Mark ausgeteilt und mit dem gleichen Zinsentlauf und mit dem gleichen Zinsenlauf und dem gleichen Zinstermin wie die Schatanweisungen ausgestattet.
4. Der Zeichnungspreis beträgt:
  - a) für diejenigen Stücke der **Reichsanleihe**, die mit Sperrre bis 15. April 1915 in das Reichsschatenbuch eingetragen sind, **97,30 Mark** für je 100 Mark Nennwert,
  - b) für alle übrigen Stücke **Reichsanleihe** und für die **Schatanweisungen 97,50 Mark** für je 100 Mark Nennwert
 unter Berechnung von 5% Stückzinsen.
5. Die zugewiesenen Stücke an Reichsschatanweisungen sowohl wie an Reichsanleihe werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1915 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperrre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt, der Zeichner kann jene Sperrre jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die über vollzahlbare Beträge ausgeteilte Depositionen werden bei den Darlehenskassen wie die Stücke selbst gehalten.
6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen und Lebensversicherungs-Gesellschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen erfolgen, und zwar brieflich mit etwa folgendem Wortlaut:
 

„Auf Grund der öffentlich bekanntgemachten Bedingungen zeichne ich zu:


und verpflichte mich zu deren Abnahme oder zur Abnahme desjenigen geringen Betrages, der mir auf Grund gegenwärtiger Anmeldung zugewiesen wird.  
Soweit meine Zeichnung auf Schatanweisungen bei der Zuteilung nicht berücksichtigt wird, bin ich einverstanden, daß statt Schatanweisungen auch Reichsanleihen zugewiesen werden.  
Ich bitte um Zuteilung von Reichsanleihe, die mit Sperrre bis 15. April 1915 für mich in das Reichsschatenbuch einzutragen ist, zum Betrage von **97,30 Mark**.  
Ich bitte um Zuteilung von Stücken zum Betrage von **97,50 Mark**.  
Die mir auf meine Zeichnung zugewiesenen Stücke sind dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben.“
7. Die Zuteilung erfolgt unsichtl. bald nach der Zeichnung. Über die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle. Anmeldebücher auf bestimmte Stücke und Serien können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der andern Zeichner verträglich erscheint.
8. Die Zeichner können die ihnen zugewiesenen Beträge vom Zuteilungstage ab jederzeit voll bezahlen; sie sind jedoch verpflichtet:
 

	40% des zugewiesenen Betrages spätestens am	5. Oktober d. J.
	30% „ „ „ „ „	26. Oktober d. J.
	30% „ „ „ „ „	25. November d. J.
9. Die Zeichner erhalten vom Reichsbank-Direktorium ausgeteilte Zinsscheine, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen bezw. Schatanweisungen das Erforderliche öffentlich bekanntgemacht werden wird.

Berlin, im September 1914.

### Reichsbank-Direktorium.

Savenstein. v. Grimm.

## Landrentenkasse des Kreises Groß Strehlitz

Die Guts- und Gemeindebezirke werden nochmals daran erinnert, die zur Fahne einberufenen Arbeiter

**sofort abzumelden.**

Groß Strehlitz, den 8. September 1914.

Der Vorstand.

**Weizen,  
Roggen,  
Gerste,  
Hafer,**

kaufe jeden Pfenning zu  
höchsten Tagespreisen

**Josef Konrad,**

Mälzerei vorm. M. Steinitz.

### Berichtigung.

Der angelegte Verputzungstermin findet nicht am Montag den 14. September sondern am

Sonnabend den 19. Septbr. er. statt.

Diesmal, den 6. September 1914.

Der Jagdvorsteher.  
Moj.

**Lüchtige  
Schlosser,  
Dreher,  
Fräser,  
Bohrer,  
Nieter und  
Schmiede**

werden eingestellt bei

**F. Schichau**  
Elbing.

## Seldpostmappen

enthaltend 5 Briefbogen, 5 Couverts und 5 Postkarten mit  
Aufdruck „Seldpost“. Preis 10 Pfg.

Zu haben in der Papierhandlung von

**Georg Hübner.**

## Krieger- Verein Groß Strehlitz.

**Unterstützung bedürftiger Familien  
ins Feld einberufener Kameraden.**

Es soll festgestellt werden, welche Kameraden durch die Einberufung ihrer Väuslichkeiten dauernd entzogen worden sind und zwar unbekümmert darum, ob Unterstützung beantracht wird oder nicht. Die Angehörigen wollen diese Angabe **umgehend** dem Vereinschriftführer und Kameraden Meudanten Klein (mündlich oder schriftlich) machen. — Ferner ist festzustellen, welche bedürftigen Familien von Kameraden vorhanden sind. Angaben der **unermwachsenen** Kinder bis zum 14. Lebensjahre ist erforderlich. Eltern oder Großeltern, die von unehelichen Kameraden ernährt worden und nun in Not geraten sind, kommen hier ebenfalls in Betracht. Diese Unterstützungsanträge sind **schriftlich in einfacher Form** dem Schriftführer sobald wie möglich einzureichen. Größtmögliche Beachtung liegt im eigenen Interesse der Familien.

Groß Strehlitz, den 7. September 1914.

Der Vorstand

**Piechulek,** Klein,  
Vorstandender. Schriftführer-Stellv.

## Steinbrucharbeiter

werden für dauernde auch Winterarbeit gesucht. Nordverdienst bis 7 Mk. a Tag. Logie frei. Ganze Familien werden bei Gewährung von Wohnung, Garten, Kartoffeln und Holzgeld angenommen. Meldungen bei Steinbrucharbeiter

**Piechotta,**

Rogan bei Krappitz.

**H. Toczkowski**  
Ofenfehmischer

∴ **Gross Strehlitz** ∴  
vis a vis der Gasanstalt

empfiehlt sich zur Ausführung von

**Heiz- und Kochöfen.**